Asbesthaltige Abfälle

becker + brügesch Entsorgungs GmbH
Ihr Umwelt Service Team.

Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) / AVV 17 06 05

Asbesthaltige Baustoffe fallen in Gewerbe-und Industrie-unternehmen und in Privathaushalten an.

Seit 1993 ist die Herstellung und Verwendung von Asbest in Deutschland verboten. Baustoffe können also nur asbesthaltig sein, wenn sie vor 1993 verbaut wurden.

Die Asbestfaser ist als krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft, dabei ist die Aufnahme der Asbestfaser aus der Luft durch Einatmen entscheidend.

Asbesthaltige Baustoffe müssen grundsätzlich separat entsorgt werden. Eine Erfassung und Vermischung mit anderen Bau-und Abbruchabfällen ist nicht zulässig.

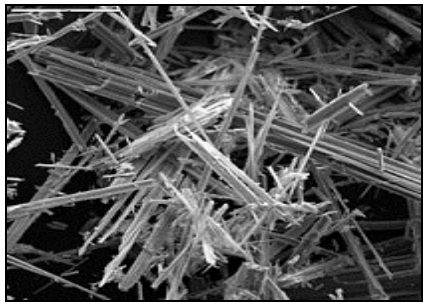

Bild oben: Asbestwellplatten / Foto unten: Asbestfaser vergrößert

Entsorgung und Verpackung

Der Ausbau und die Entsorgung asbesthaltiger Stoffe haben so zu erfolgen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Asbesthaltige Abfälle sollten vor der Entsorgung möglichst angefeuchtet werden und dürfen weder zerkleinert, noch geworfen oder geschüttet werden.

Damit beim Transport und bei der Ablagerung keine schädlichen Fasern austreten können, sind spezielle, gekennzeichnete Säcke zu verwenden.

Die asbesthaltigen Abfälle sind luftdicht und reißfest zu verpacken. Der Transport der asbesthaltigen Abfälle ist nur im Container möglich.

Zugelassene Säcke mit Warnhinweis erhalten Sie bei becker + brügesch.

Wichtige Informationen:

Asbesthaltige Baustoffe sind gefährliche Abfälle AVV 17 06 05*

Bei einer Menge von mehr als 20 t p.a. pro Abfallerzeuger muss von diesem vor der Entsorgung ein Einzelentsorgungsnachweis beantragt werden.

Typische Verwendung z.B in:
- Dachbedeckung (Wellplatten)
- Bodenbelägen
- Wand / Deckenplatten
- Nachtspeicherheizgeräten

becker+brügesch Entsorgungs GmbH
Ihr Umwelt Service Team

Sie haben Fragen oder wünschen eine Beratung?
T: 0421/52163.0 beratung@becker-bruegesch.de